

99109069261000

Anzeige ortsfeste Amateurfunkstelle mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr Entgegennahme

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102983297/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99109069261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige ortsfeste Amateurfunkstelle mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Ortsfeste Amateurfunkstelle anzeigen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Amateurfunkprüfung, BEMFV, Rufzeichen, Wattwächter, Entgegennahme, Amateurfunkanlage, Bundesnetzagentur, EIRP, Funkverkehr, Feldstärke,

Modul	Sachverhalt
	Funkanlage, Schutzbereich, Amateurfunkdienst, Personenschutzgrenzwerte, äquivalente isotrope Strahlungsleistung, Sicherheitsabstand, Amateurfunk, Anzeige, Personenschutz, elektromagnetische Felder, Amateurfunkstelle, Sicherheitsbereich
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bemfv/_9.html
Teaser	Wenn Sie eine ortsfeste Amateurfunkanlage mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr als Amateurfunker betreiben wollen, müssen Sie zuvor die Bundesnetzagentur informieren (Anzeige).
Volltext	<p>Als Amateurfunkerin oder Amateurfunker müssen Sie eine Amateurfunkanlage ab 10 Watt (EIRP) vor der Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur anzeigen.</p> <p>Wenn Sie eine ortsfeste Amateurfunkanlage ab 10 Watt (EIRP) betreiben möchten, müssen Sie zuvor</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Amateurfunkerin oder Amateurfunker in Deutschland zugelassen sein und ein in Deutschland gültiges Rufzeichen besitzen. • mit der Anzeige bestätigen, dass die in Deutschland gültigen Personenschutzgrenzwerte eingehalten werden.

Modul

Sachverhalt

Für die Richtigkeit der Anzeige, ungeachtet der verwendeten Hilfsmittel oder Verfahren, sind Sie als Funkamateurin beziehungsweise Funkamateur verantwortlich. Daher wird eine kritische Bewertung der Ergebnisse dringend empfohlen.

Die Entgegennahme der Anzeige hat nicht zu Folge, dass die Angaben auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Eine Überprüfung erfolgt nur stichprobenhaft und in begründeten Fällen.

Erforderliche Unterlagen

Sie müssen eine nachvollziehbare zeichnerische Darstellung einreichen des standortbezogenen Sicherheitsabstands und kontrollierbaren Bereichs in einer maßstäblichen Skizze mit dem Standort der Bezugsantenne(n). Die Skizze muss wiedergeben, dass der standortbezogene Sicherheitsabstand innerhalb des kontrollierbaren Bereichs endet.

Voraussetzungen

- Sie müssen als Amateurfunckerin oder Amateurfuncker in Deutschland zugelassen sein.
- Sie müssen ein in Deutschland gültiges Rufzeichen besitzen.
- Sie möchten eine Amateurfunkanlage mit 10 Watt (EIRP) oder mehr betreiben.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Sie können die Teilnahme am Amateurfunkdienst online oder per Post anzeigen.

Teilnahme online anzeigen:

- Gehen Sie auf die Internetseite des Bundesportals verwaltung.bund.de und rufen Sie den Online-Antrag auf. Dieser führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben, die Sie elektronisch eintragen können. Zur Identifizierung benötigen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, ein Nutzerkonto Bund für natürliche Personen oder ein Elster-Zertifikat.

- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen hoch und senden Sie den Antrag ab.

Modul

Sachverhalt

Teilnahme per Post anzeigen:

- Öffnen Sie die Formblätter auf der Internetseite der BNetzA und füllen Sie es aus. Sie benötigen:
 - das Anzeigeformblatt zur Durchführung der Anzeige,
 - das Formblatt zur Konfiguration der Amateurfunkanlage
- Drucken und füllen Sie beide Formblätter aus, unterschreiben und senden Sie das Anzeigeformblatt zusammen mit der Darstellung des standortbezogenen Sicherheitsabstands und des kontrollierbaren Bereichs an die Bundesnetzagentur.
- Alle weiteren Unterlagen (siehe §9 Absatz 3 BEMFV) sind bei der ortsfesten Amateurfunkanlage bereit zu halten:
 - Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen des § 8 Absatz 2 und 3 BEMFV,
 - Antennendiagramme, sofern es sich um handelsübliche Antennen handelt,
 - einen Lageplan auf der Grundlage des Bebauungs-, Liegenschafts- oder Flächennutzungsplans, in dem die angrenzenden Grundstücke beziehungsweise Gebäude und deren Nutzung zum Betriebsort der angezeigten Funkanlage sowie die Bereiche, in denen die Grenzwerte nach § 3 BEMFV einzuhalten sind, wiederzugeben sind,
 - bei Montage der Sendeantenne auf einem Bauwerk eine Bauzeichnung oder Skizze mit Bemaßung (Seitenansicht und Draufsicht) und
 - Angabe der Konfiguration der installierten ortsfesten Amateurfunkanlage, einschließlich ihrer Sendeleistung und aller anderen technischen Parameter, die zur Beurteilung der von der Anlage ausgehenden maximalen elektromagnetischen Felder erforderlich sind.

Die Bundesnetzagentur nimmt Ihre Anzeige entgegen. In begründeten Fällen sowie stichprobenweise prüft die Bundesnetzagentur Ihre Angaben und Unterlagen und meldet sich gegebenenfalls mit Rückfragen bei Ihnen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Es handelt sich nur um eine Anzeige. Ein Bescheid wird nicht erstellt.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Funktechnik/EMF/start.html#doc991938bodyText6 https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/SpezielleAnwendungen/Amateurfunk/amateurfunk_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige ortsfeste Amateurfunkstelle mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr Entgegennahme <ul style="list-style-type: none"> • um eine Amateurfunkanlage mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr zu betreiben, muss zuvor die Bundesnetzagentur informiert werden (Anzeige) <ul style="list-style-type: none"> • die Entgegennahme der Anzeige einer ortsfesten Amateurfunkstelle hat nicht zu Folge, dass die Angaben auf ihre Richtigkeit überprüft werden <ul style="list-style-type: none"> • in begründeten Fällen sowie stichprobenweise erfolgt eine detaillierte Überprüfung der Unterlagen • im Fall einer Überprüfung muss die bereitzuhaltende Dokumentation vorgelegt werden • zuständig: Bundesnetzagentur (BNetzA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Anzeige ortsfeste Amateurfunkstelle mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr Entgegennahme, Anzeige ortsfeste Amateurfunkstelle mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt oder mehr Entgegennahme